

Stadt Kirchheim unter Teck

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in Kirchheim unter Teck (Hebesatzsatzung) vom 23. Oktober 2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, der § 1 Abs. 2, 50 und 52 des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer (LGrStG BW) und §§ 1, 4, 16 und 35 a des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 23. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kirchheim unter Teck erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach dieser Satzung. Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer bleiben hiervon unberührt.

Sie erhebt von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 225 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 203 v. H. |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Fälligkeit der Grundsteuer

- (1) Kleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG BW werden fällig
1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 15 Euro übersteigt, jedoch 30 Euro nicht übersteigt.
- (2) Im Übrigen werden die Jahresbeträge nach § 52 Abs. 1 LGrStG zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die am 06.12.2023 mit § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Kirchheim unter Teck für das Haushaltsjahr 2024/2025 beschlossenen Hebesätze außer Kraft.